

## Wirtschaftssatzung 2018

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim hat am 30.11.2017 aufgrund von § 106 Abs. 4 und 5 der Handwerksordnung (HWO) folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2018 beschlossen:

### 1) Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018 wird mit folgenden Werten festgestellt:

#### 1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	16.719.800 Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	16.512.400 Euro
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-120.000 Euro

#### 2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	250.000 Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	-1.637.800 Euro
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	1.909.700 Euro
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	-2.843.600 Euro

### 2) Beitrag

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag der Handwerkskammer für das Geschäftsjahr 2018 in Verbindung mit dem Bemessungsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

a. Grundbeitrag	<u>Euro</u>
Existenzgründer nach § 113 Abs. 2, S. 5 der Handwerksordnung	78,00 €
Für Betriebe mit Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr 2015 bis 7.669,38 €, auch bei Verlust oder Nullwert.	156,00 €
Für Betriebe mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr 2015 von 7.669,39 € bis 12.782,30 €	200,00 €
Für Betriebe mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr 2015 von 12.782,31 € bis 18.406,51 €	242,00 €
Für Betriebe mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr 2015 ab 18.406,52 €	321,00 €

Für Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person ohne Gewerbeertrag im Bemessungsjahr 2015	254,00 €
Für Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person mit Gewerbeertrag im Bemessungsjahr 2015	411,00 €

**b. Zusatzbeitrag**

für das Jahr 2018 werden vom Gewerbeertrag 2015 als Zusatzbeitrag berechnet:

0,50 %	vom Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 2015 0,51 € bis 61.355,03 €
0,40 %	vom Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 2015 ab Ertragsanteil 61.355,04 €

In den unteren Gruppen des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb kommt der höhere Hebesatz voll zum Ansatz.

Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages bleibt für natürliche Personen/Personengesellschaften ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr von 18.406,51 € unberücksichtigt.

Der Zusatzbeitrag je Betrieb beträgt höchstens 12.782,30 €.

**3) Bewirtschaftungsvermerke**

Im Erfolgsplan des Geschäftsjahres werden der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Finanzplan des Geschäftsjahres werden die Investitionen und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Finanzplan des Geschäftsjahres erfolgt eine Kreditemächtigung für Investitionen in Höhe von 0,00 €.

**4) Finanzen**

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenverstärkungsmittel bis zur Höhe von 2.000.000,00 Euro der Ausgleichsrücklage vorübergehend entnommen werden.

Osnabrück, 30.11.2017

gez.  
Voss  
Präsident

gez.  
Sven Ruschhaupt  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt  
Hannover, den 16.01.2018  
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
Az.: 21-32113/1720  
Im Auftrage  
Haselmaier

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist auf der Homepage der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim [www.hwk-osnabrueck.de](http://www.hwk-osnabrueck.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ zu veröffentlichen. Zusätzlich ist im „Norddeutschen Handwerk“ ein Hinweis gemäß § 43 Abs. 2 S. 3 der Satzung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim zu veröffentlichen.

Osnabrück, den 17. Januar 2018

gez.  
Peter Voss  
Präsident

gez.  
Sven Ruschhaupt  
Hauptgeschäftsführer